



Info Lohn 2021

Eine Übersicht der Lohnbestandteile, die der Arbeitgeber (AG) seinen Arbeitnehmern (AN) steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen kann:

- Ist der AN auswärts für den AG tätig, so können (wenn der AN mit seinem eigenen PKW fährt, nicht Firmen-PKW!) 0,30€ pro gefahrenen Kilometer gegen Vorlage eines Reisekostenformulars ausbezahlt werden. Bei Aufzeichnung ist zu beachten, dass der Kilometerstand des PKWs am Anfang und Ende der Fahrt festzuhalten ist.
- Ebenfalls können bei Auswärtstätigkeit **über** 8 Stunden Abwesenheit von Wohnung und erster Tätigkeitsstätte pauschal Verpflegungsmehraufwendungen in Höhe von 14€ (sowie bei mehrtägigen Reisen für An- und Abreisetag) und über 24 Stunden 28€ steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden. Bei höheren Auszahlungsbeträgen besteht die Möglichkeit, nochmal dieselbe Höhe pauschal versteuert (25% LSt und darauf 5,5% Solidaritätszuschlag sowie 8% Kirchensteuer) zu erstatten. Bei Auslandstätigkeiten gelten andere Grenzen. Bei Gewährung von freien Mahlzeiten wird der Betrag entsprechend gekürzt (Frühstück 20% und Mittag/Abend je 40% von 28€).
- Zuschläge zum geschuldeten Arbeitslohn bei Nacht- (25%), Sonn- (50%) und Feiertagsarbeit (125%) können steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden. Eine Regelung sollte im Arbeitsvertrag getroffen werden (Höchstgrenzen beachten).
- Der AG kann dem AN einen Kindergartenzuschuss oder ähnliche Aufwendungen für Einrichtungen zur Unterbringung von Kindern erstatten, soweit es sich um **nicht schulpflichtige Kinder** handelt. Nachweis über die tatsächliche Höhe muss vorgelegt werden. Der Zuschuss kommt zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn hinzu.
- Für die Fahrten des AN von Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann der Arbeitgeber Fahrgeld bis zur Höhe der Werbungskosten (0,30€ pro Entfernungskilometer bis 20.Km bzw. 0,35€ ab 21.Km einfache Strecke x 15 Tage/Monat) pauschaliert versteuert auszahlen (15% LSt und davon 5,5% Solidaritätszuschlag und 8% Kirchensteuer). Bei mehreren Fahrten: Einzelnachweis!
- Zuschüsse für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann der AG dem AN steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen, wenn es sich zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn handelt. Die Steuerbefreiung umfasst sowohl Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, als auch Privatfahrten (kein Taxi, keine Flugstrecke). Vorlage des Fahrausweises ist dringend erforderlich.

- Bei Überlassung von betrieblichen (Elektro-)Fahrrädern vom AG an den AN ist dies ab 01.01.2019 steuer- und sozialversicherungsfrei, wenn dies zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geschieht. Das Fahrrad darf auch privat genutzt werden. Bei Elektrofahrrädern ist zu beachten, dass sie verkehrsrechtlich keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht haben!
- Der AG kann dem AN ein zinsloses Darlehen in Höhe von max. 2.600€ gewähren.
- Es können 2x im Jahr steuer- und sozialversicherungsfrei Betriebsveranstaltungen durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen pro teilnehmenden AN pro Veranstaltung 110€ brutto nicht übersteigen. Begleitpersonen zählen zu den Teilnehmern dazu und werden auf den Freibetrag angerechnet. Der übersteigende Betrag kann pauschal versteuert werden.
- Geschenke des AG zu bestimmten Anlässen wie z. B. Geburtstag, Geburt, Firmenzugehörigkeitsjubiläum etc. können an den AN bis zu 60€ brutto überreicht werden (kein Bargeld).
- Fehlgeldentschädigungen in Höhe von monatlich 16€ sind erlaubt (bei bestimmten Berufen wie z. B. Kassier, der eine Kasse zu führen hat).
- Leistungen des AG zur Gesundheitsförderung sind bis zu 600€ im Kalenderjahr steuer- und sozialversicherungsfrei. Darunter fallen beispielsweise Kurse zu Bewegung, Sport, Ernährung, Entspannung oder Stressbewältigung. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kurse zertifiziert sind! Das muss vorher dringend abgeklärt werden.
- Weiterbildungsmaßnahmen können vom AG übernommen werden, wenn sie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des AN dienen.
- Warengutscheine können **monatlich** bis max. 44€ brutto an den AN ausgegeben werden. Wichtig ist hierbei, dass der Gutschein nicht in Bargeld umgewandelt werden kann! Der Zufluss monatlich muss schriftlich vom AN quittiert werden. Beispiele: Gutscheine für Drogeriemärkte, Einkaufszentrum etc.
- Corona-Bonus kann bis 03/2022 an die Arbeitnehmer bis max. 1.500€ steuer- und sozialversicherungsfrei zusätzlich zum geschuldeten Lohn ausbezahlt werden, wenn dieser besonderen Arbeitsumständen in Zeiten der Pandemie geschuldet ist und noch nicht an die Mitarbeiter zugeflossen ist. Umwandlung von Prämien/Urlaubsgeld/Überstunden ist nicht gestattet.
- Ein Dienstwagen, welcher auch privat genutzt werden darf, wird bei rein elektrischer Leistung und einem Bruttolistenpreis unter 60.000€ nur zu ¼ angesetzt, ein ½ Beitrag fällt an, wenn der Bruttolistenpreis über 60.000€ liegt und/oder es sich um ein Hybridauto handelt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei nur um eine Auswahl der gängigsten Möglichkeiten handelt. Bei Anwendung unbedingt vorher mit Ihrem Lohnbearbeiter Rücksprache halten!

Ihr Kanzlei-Team